

# Ferien : wirklich für alle

Autor(en): **Dreifuss, Ruth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **78 (1986)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355224>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Ferien – wirklich für alle

Ruth Dreifuss\*

Seit dem 1. Juli 1984 gilt eine neue gesetzliche Ferienregelung. Sie ist die Antwort, die das Parlament auf die Initiative für die «Ausweitung der bezahlten Ferien» des SGB und der Sozialdemokratischen Partei ausgearbeitet und verabschiedet hat. Betrachtet man die Fortschritte, die mit dem Entscheid des Parlamentes in der Ferienfrage gemacht wurden, so lässt sich damit zu einem guten Teil der negative Ausgang der Abstimmung vom 10. März 1985 über die Initiative erklären.

Die neue gesetzliche Regelung garantiert jedem Arbeitnehmer, der dem Obligationenrecht, also dem für die Privatwirtschaft zählenden Arbeitsrecht unterstellt ist, mindestens vier Wochen Ferien pro Jahr. Lehrlinge und junge Arbeitnehmer bis zum 20. Altersjahr haben Anrecht auf fünf Wochen Ferien. Gestrichen wurde die vorher geltende Karenzzeit von drei Monaten, die gewisse Arbeitnehmer ihres Anrechts auf Ferien beraubte. Durch Parlamentsbeschluss waren jene, die oft den Arbeitsplatz wechseln – so namentlich die temporär Arbeitenden – im Jahre 1972 ihres Ferienanrechts verlustig gegangen. Das ist seit dem 1. Juli 1984 «repariert». Selbst jene, die einen auf weniger als drei Monate befristeten Vertrag haben, haben heute Anspruch auf Ferien, gemäss der gearbeiteten Zeit. *Anders gesagt: Jeder Arbeitnehmer, jede Arbeitnehmerin hat heute mit dem ersten Tag, den er oder sie arbeitet, einen Ferienanspruch. Kann dieser Anspruch nicht durch bezahlte Ferientage eingezogen werden, so ist er mit 8,33 Prozent vom Bruttolohn für jene, die Anrecht auf jährlich vier Wochen Ferien haben, respektive mit 10,64 Prozent für jene, die fünf Wochen Ferien haben, abzugelten.*

Präzisierungen gab es bei der *Möglichkeit, den Ferienanspruch bei Absenzen des Arbeitnehmers zu kürzen*. Geht die Absenz auf ein Verschulden des Arbeitnehmers zurück, kann der Anspruch um einen Zwölftel für jeden Monat der Abwesenheit gekürzt werden. Wobei die Regelung vom ersten Monat an gilt und es keine Rolle spielt, ob man einen Monat ganz abwesend war oder sich die «Monatsabsenz» aus mehreren Abwesenheiten kumulierte. Eine proportionelle Kürzung des Ferienanspruchs kann durch Vertrag vorgesehen werden, selbst wenn die Absenzen nicht einen vollen Monat ausmachen.

Sind die Abwesenheiten jedoch nicht durch ein Verschulden des Arbeitnehmers verursacht, sondern sind sie durch Gründe wie Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst usw. bedingt, so ist eine Kürzung des Ferienanspruchs während des ersten und im Falle der Schwangerschaft während der ersten zwei Monate der Anstellung widerrechtlich. Eine Kürzung der Ferien kann also erst vorgenommen werden, wenn die Abwesenheit mindestens zwei Monate des Dienstjahres, im Fall der

\* Ruth Dreifuss ist Sekretärin des SGB, zuständig unter anderem für Arbeitszeitfragen.

Schwangerschaft drei Monate ausmacht. Sie kann einen Zwölftel des jährlichen Anspruchs nur überschreiten, wenn die Absenz einen vollen Monat betrug, und das erst ab dem zweiten, bei Schwangerschaft ab dem dritten Monat. Verträge können diese Bestimmung modifizieren, aber nur zugunsten der Arbeitnehmer.

## **Doppelaufgabe für die Gewerkschaften**

Die Gewerkschaften haben heute eine doppelte Aufgabe:

- Sie haben darüber zu wachen, dass jeder Arbeitnehmer, jede Arbeitnehmerin die Rechte kennt, die ihnen zustehen, und dass andererseits die Arbeitgeber ihre Verpflichtungen in bezug auf die Ferienregelungen kennen. Es ist Aufgabe der Gewerkschaften, jenen Hilfe zu leisten, die ihre Rechte nicht durchsetzen können. Hier wird der Artikel von *Giacomo Roncoroni*<sup>1</sup> zweifellos von Nutzen sein für all jene, die mit diesen Problemen konfrontiert sind. Seien das nun Behörden, Gewerkschafter oder Arbeitgeber.

- Und die zweite Aufgabe: Die Gewerkschaften sollten vor allem in den Vertragsverhandlungen die Verlängerung des Ferienanspruchs für die über Vierzigjährigen aufs Tapet bringen. Viele Gesamtarbeitsverträge sehen bereits die fünfte Ferienwoche ab dem 45. oder dem 50. Altersjahr vor. Man kennt auch die sechste Ferienwoche vom 60. Altersjahr an, oft verbunden mit einer bestimmten Anzahl Dienstjahre.

Damit hat man anerkannt, dass die Ermüdungserscheinungen mit dem Alter grösser werden und damit auch das Bedürfnis nach Erholung. Man weiss andererseits auch, dass viele Arbeitnehmer von fünfzig an aufwärts ihre Anstrengungen am Arbeitsplatz intensivieren, um nur ja nicht «überflüssig» zu werden. Sie setzen ihre Gesundheit aufs Spiel. Die Arbeitsmediziner raten, man sollte im Alter zweimal pro Jahr Ferien haben. Kurz: Im Bereich der Ferien ist trotz gewerkschaftlichen Erfolgen noch einiges zu tun, bis wirklich jedem jene Ferien zukommen, die er oder sie nötig hat. Oder aber eine gerechte Entschädigung, wenn es nicht anders geht. Dazu kann man vielen Arbeitnehmern verhelfen, dafür können viele Arbeitnehmer selbst sorgen, wenn sie sich den nachstehenden Artikel von Giacomo Roncoroni zu Gemüt führen.

<sup>1</sup> Dr. Giacomo Roncoroni ist Chef des Dienstes für Arbeitsprivatrecht und Personalfürsorge im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Er hat intensiv an der Revision des Obligationenrechts mitgearbeitet.